

**Beschluss 1/2017**  
**vom 07.03.2017**

Der ERFA-oD beschließt, den Prüfbaustein "Personal" (Dokument ERFA-oD-2011-03.4) mit Wirkung vom 07.03.2017 durch die neue Fassung (Dokument ERFA-oD-2017-36) zu ersetzen.

**Beschluss 2/2018**  
**vom 05.09.2018**

Der ERFA-oD beschließt, den Prüfbaustein "Ausstattung Gefäße" (Dokument ERFA-oD-2011-04.1) mit Wirkung vom 05.09.2018 durch die neue Fassung (Dokument ERFA-oD-2018-82) zu ersetzen.

## **Beschluss 2/2022**

### **vom 19.04.2022**

Der ERFA-oD beschließt folgende Regelung zur Interpretation und Umsetzung der P200, (12) und (13), jeweils Nr. 4:

Ein Eigentümer muss in seinen QS-Unterlagen definieren, auf welche mechanische oder chemische Weise eine vorhandene Kennzeichnung P15Y entfernt wird. Dabei muss er Methoden beschreiben, die auf die tatsächlich angewendeten Arten der Kennzeichnung eingehen, wie z.B. Aufschrift per Ink-Jet, Prägung, Aufkleber etc. Die Methoden müssen wirksam sein und sie müssen für die Personen, welche die Entfernung der Kennzeichnung durchführen sollen, auch anwendbar sein.

Weiterhin muss der Eigentümer in seinen QS-Unterlagen definieren, wer die Aufgabe hat, die Kennzeichnung P15Y zu entfernen, wie derjenige die betreffende Information erhält und wie dabei vorzugehen ist. Das definierte Verfahren muss sicherstellen, dass Druckgefäße nicht mehr wiederbefüllt werden, wenn die Voraussetzungen der P15Y-Kennzeichnung nicht mehr vorliegen und die Druckgefäße seit der erstmaligen oder der letzten wiederkehrenden Prüfung bereits 10 Jahre betrieben wurden.

Befüllzentren müssen in ihren QS-Unterlagen definieren, wie sie die Vorgaben des Eigentümers zur Entfernung einer nicht mehr zutreffenden P15Y-Kennzeichnung umsetzen und sicherstellen, dass keine derartigen Flaschen wiederbefüllt werden, wenn diese seit der letzten Prüfung bereits 10 Jahre betrieben wurden.

Die Prüfstelle überprüft diese Anforderungen in ihrem Audit und erteilt erst dann eine Genehmigung für die Anwendung der Prüffrist von 15 Jahren und die Verwendung der Kennzeichnung P15Y, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die oben dargestellten Anforderungen erfüllt sind.

---

Vom ERFA-oD nach seiner 32. Sitzung am 19. April 2022 im elektronischen Verfahren beschlossen.

**Beschluss 3/2018**  
**vom 05.09.2018**

Der ERFA-oD beschließt, den Prüfbaustein "Ausstattung Tanks" (Dokument ERFA-oD-2011-05.1) mit Wirkung vom 05.09.2018 durch die neue Fassung (Dokument ERFA-oD-2018-84) zu ersetzen.

Beschluss 2/2014 rev1  
vom 11.09.2014 rev. am 28.02.2023

Die benannten Stellen wenden das 4-Augen-Prinzip bei der Baumusterzulassung, Neubewertung der Konformität des Baumusters, Zulassung und Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes sowie bei der Bestätigung der Schweißfachbetriebe nach 6.8.2.1.23 ADR/RID an.